OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350735/8/Py/PP

Datum:
Linz, 11. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der I.M., c/o J.S., X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. Oktober 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Bedarfsorientierte Mindestsicherung sowie Ratenansuchen für die noch offene Rückforderung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Jänner 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Rückerstattung für den Zeitraum 4. August 2017 bis 30. September 2017 behoben wird und Spruchpunkt 2. zu lauten hat: „Für die noch offene Rückforderung in Höhe von 231,01 Euro aufgrund der Nachzahlung des Kinderbetreuungsgeldes rückwirkend ab 29. Juli 2016 wird monatliche Ratenzahlung in Höhe von 50 Euro bis spätestens 15. des jeweiligen Monats gewährt. Die erste Rate ist mit 1. März 2020 fällig und endet die Ratenzahlung mit vollständiger Abdeckung des Aufwandes.“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Oktober 2019, GZ: SJF/BMS, wurde in Spruchpunkt 1) der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in der Zeit von 1. Juni 2017 bis 12. Juli 2017 sowie ab 13. Juli 2017 gewährt und ausgesprochen, dass die zuerkannte Leistung mit 3. August 2017 eingestellt wird. In Spruchpunkt 2) wurde ausgesprochen, dass die gewährte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung für die Bf und ihre Kinder in Form einer laufenden Geldleistung vom 29. Juli 2016 bis 30. September 2017 in der Höhe des Gesamtbetrages von 1.780,09 Euro rückzuerstatten ist.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Bf ab Juni 2016 laufend Leistungen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten hat. Bei persönlicher Vorsprache des Ehegatten am 22. Dezember 2016 wurde bekannt gegeben, dass es zu einer Nachzahlung des Kinderbetreuungsgeldes rückwirkend ab 29. Juli 2016 gekommen ist. Die Vorschussleistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung betrug mit 31. Dezember 2016 insgesamt 1.822,32 Euro. Da die Summe der Nachzahlung zur Schuldentilgung verwendet wurde, wurde eine Aufrollung der offenen Forderung während des laufenden Bezugs vereinbart. Bis 31. Juli 2017 konnte die rückzuzahlende Vorschussleistung auf 231,01 Euro reduziert werden.

Bei neuerlicher Prüfung des Sachverhalts im September 2017 wurde ersichtlich, dass die Bf und ihre Familie nicht mehr in Linz wohnhaft waren. Laut Auszug aus dem Zentralen Melderegister ist sie mit ihren Kindern am 4. August 2017 – ohne es der BMS-Behörde zu melden – mit Hauptwohnsitz nach Wien verzogen. Zu diesem Zeitpunkt wurden seitens der BMS-Behörde mangels Kenntnis des Umzugs bereits Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für August 2017 und September 2017 angewiesen, weshalb im Zeitraum 4. August 2017 bis 30. September 2017 ein Überbezug an zu Unrecht erhaltener Mindestsicherung von insgesamt 1.549,08 Euro entstand. Aufgrund der beiden offenen Forderungen von 231,01 Euro (Vorschussleistung mangels Kinderbetreuungsgeld) und 1.549,08 Euro (zu Unrecht ausbezahlte Mindestsicherung aufgrund eines Hauptwohnsitzwechsels nach Wien) ergibt sich ein Rückforderungsbetrag von insgesamt 1.780,09 Euro.

2. Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 11. November 2019 rechtzeitig Beschwerde in der vorgebracht wird, dass sich die Bf vom Ehemann im Juli 2017 wegen massiver häuslicher Gewalt getrennt hat und Anfang August 2017 zusammen mit ihren vier minderjährigen Kindern nach Wien gezogen ist. Sie habe damals leider fälschlich angenommen, dass durch die Antragstellung in Wien automatisch das bisher zuständige Sozialamt über den Antragswechsel informiert

wird. In der Folge kam es zu weiteren gewalttätigen Übergriffen des Ehemannes trotz getrenntem Wohnsitz. Am 18. August 2017 wurde ein polizeiliches Betretungsverbot gegen den Ehemann ausgesprochen, an das er sich leider nicht hielt. Am 28. August 2017 versuchte er in die Wohnung einzudringen und bedrohte die Bf und ihre Kinder massiv, weshalb diese Ende August 2017 in ein Wiener X gezogen ist. Die Bf hat damals Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen des Xes erhalten und es wird angenommen, dass diese auch mit den Sozialämtern in Linz und Wien gesprochen haben, um eine Lösung für sie und ihre Kinder zu finden. Im Monat August und September 2017 standen der Bf ausschließlich die Leistungen der Mindestsicherung des Sozialamtes Linz zur Verfügung und konnte sie aufgrund der schwierigen und belastenden damaligen Umstände erst ab Oktober 2017 Leistungen der Mindestsicherung Wien erhalten. Die Bf verfügt aktuell über kein Vermögen und kein eigenes Einkommen und bezieht weiterhin Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhalts.

Gleichzeitig wurde von der Bf ein Ratenansuchen für die Rückzahlung der Rückerstattung der noch ausstehenden 231,01 Euro aufgrund des Übergenusses durch den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes gestellt und um Ratenzahlung in Höhe von 50 Euro pro Monat gebeten.

3. Mit Schreiben vom 18. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführungen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Jänner 2020. An dieser hat die Bf mit einer Vertrauensperson sowie Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen. Zur Befragung der Bf wurde ein Dolmetscher der Verhandlung beigezogen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, syrische Staatangehörige, wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 14. Dezember 2015 der Status einer Asylberechtigten zuerkannt. In der Zeit von 23. Mai 2016 bis 4. August 2017 lebte mit ihren Kindern und zunächst noch gemeinsam mit ihrem Ehegatten in L., X.

Am 1. Juni 2016 stellte die Bf für sich, ihren damaligem Ehegatten S.S. sowie die minderjährigen Kinder L.S. und A.S. erstmals bei der belangten Behörde einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, wobei aus dem Behördenakt hervorgeht, dass ausschließlich der damalige Ehegatte der Bf die Kontakte mit der Behörde durchführte.

Mit Bescheid vom 11. Oktober 2016 wurde der Bf und ihrer Familie Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs von der belangten Behörde befristet bis 31. Mai 2017 zuerkannt. Am 29. Juli 2016 kam der gemeinsame Sohn A.S. in L. zur Welt.

Am 24. Mai 2017 spricht der Ehegatte der Bf bei der belangten Behörde vor und stellt einen neuen Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung für die Familie.

Bereits am 31. März 2017 wurde gegen den Ehegatten der Bf erstmals ein Betretungsverbot für die gemeinsame Wohnung in L., X, ausgesprochen. Ein neuerliches Betretungsverbot erging am 10. Juli 2017 aufgrund neuerlicher Drohungen des Ehegatten gegen die Bf und die Kinder.

Mit Unterstützung des Gewaltschutzzentrums Oberösterreich beantragte die Bf am 17. Juli 2017 beim Bezirksgericht Linz die Erlassung einer einstweiligen Verfügung betreffend eines Rückkehrverbotes in die Wohnung sowie eines Aufenthaltsverbotes bezüglich ihres Ehegatten gemäß § 382b Exekutionsordnung, sowie die Zuerkennung von Verfahrenshilfe und die Beiziehung eines gerichtlich beeideten Dolmetschers für die arabische Sprache für eine eventuell nötige Einvernahmen vor Gericht.

Am 19. Juli 2017 spricht die Bf – erstmals selbst – bei der belangte Behörde vor. Die zuständigen Bearbeiterin vermerkt dazu: „Frau M. spricht vor, Unterhaltung gestaltet sich schwierig, da sie sehr schlecht Deutsch spricht. Frau M. ist jetzt alleine mit den Kindern“. Aus dem Aktenvermerk der geht auch hervor, dass der Bf Informationsmaterial zu den Kursen „Mama lernt Deutsch“ ausgehändigt wurde, damit sie zumindest ein paar Kenntnisse erwerben kann. Für 19. Juli 2017 wurde ein neuerlicher Termin vereinbart.

In der Folge wurde die bedarfsorientierte Mindestsicherung – bis 30. September 2017 – weiterhin unter Aufrollung des Überbezugs aus der Nachzahlung des Kinderbetreuungsgeldes und nunmehr nach dem Richtsatz für Alleinerzieherinnen – an die Bf zur Auszahlung gebracht. Ein Bescheid über die Weitergewährung in diesem Ausmaß erging nicht.

Am 4. August 2017 verzog die Bf mit ihren Kindern nach Wien, wo sie aufgrund neuerlicher gewalttätiger Übergriffe durch der Ehegatten ab 5. September 2017 im X lebte. Sie selbst informierte die belangte Behörde darüber nicht.
Am 14. Oktober 2019 erließ die belangte Behörde – wohl zum Zweck der Kostenträgerabrechnung mit dem Magistrat Wien – den angefochtenen Bescheid, in dem der Bf die – bereits zur Auszahlung gelangte - Mindestsicherung rückwirkend für den Zeitraum 1. Juni 2017 bis 13. Juli 2017 erstmals bescheidmäßig zuerkannt

wurde. Gleichzeitig wurde für den ab dem Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels ausgezahlten Betrag sowie die noch offene Forderung aus der Vorschussleistung die Verpflichtung zur Rückerstattung ausgesprochen.

Laut Aktenvermerk der belangten Behörde vom 24. Oktober 2019 – somit nach Erlassung des verfahrensgegenständlichen Bescheides – teilte eine Mitarbeiterin des X Wien der belangten Behörde telefonisch mit, dass eine Kollegin den Verzug der Bf nach Wien per Mail am 18. September 2017 gemeldet habe.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 23. Jänner 2020.

Als wesentlich ist festzuhalten, dass aus dem gesamten behördlichen Akt erkennbar ist, dass zwar die Bf bereits im Jahr 2016 als Antragstellerin für die Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die gesamte Familie gegenüber der Behörde im Antrag aufscheint, jedoch ausschließlich ihr Ehegatte den Kontakt zur belangten Behörde gehalten und bei dieser vorgesprochen hat. Aufgrund der Gewaltsituation und der in weiterer Folge erfolgten Trennung der Bf musste die Bf am 19. Juli 2017 – damals bereits betreut vom Gewaltschutzzentrum Oberösterreich – selbst bei der belangte Behörde vorsprechen. Das Landesverwaltungsgericht geht davon aus, dass neben dem physischen und psychischen Druck in dieser Zeit auch die mangelnden Sprachkenntnisse die Situation für die Bf erschwerten und eine persönliche Ausnahmesituation vorlag, wodurch ihr die mit der Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung für sich und die Kinder übertragenen Anzeigepflichten nicht zur Kenntnis gelangten. Auch die zum damaligen Zeitpunkt zuständige Bearbeiterin hielt anlässlich der Vorsprache die mangelnde Verständigungsmöglichkeit mit der Bf ausdrücklich fest. Aufgrund des Eindrucks, den sich die Verhandlungsleiterin anlässlich der mündlichen Verhandlung von der Bf machen konnte, ist davon auszugehen, dass die Bf zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich kaum über Deutschkenntnisse verfügte.

Der Antrag auf Weitergewährung wurde zudem noch vom Ehegatten bei der Behörde eingebracht, eine schriftliche Entscheidung über die Zuerkennung ist der Bf erst über zwei Jahre später mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid unter Spruchpunkt 1. zugegangen. Auch stand die Bf – aufgrund der gewalttätigen Vorfälle in der Familie – im Jahr 2017 auch mit der Erziehungshilfe des Magistrates Linz in Kontakt, was dazu beitrug, dass die Bf offenbar irrtümlich von einem automatischen Informationsaustausch zwischen den jeweiligen Aufgabengruppen der Behörde ausging. Zumindest ist dies aufgrund ihrer Aussage in der mündlichen Verhandlung, sie habe ohnehin das Jugendamt über ihren bevorstehenden Verzug nach Wien informiert, dahingehend auszulegen.

Es ist daher aufgrund der im vorliegenden Fall außergewöhnlichen Sachlage davon auszugehen, dass die Bf über die sie treffende Anzeigepflicht bei Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht informiert war.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtliche Grundlagen:

Mit 1. Jänner 2020 trat das Landesgesetz mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wurde (Oö. SOHAG), LBGl. Nr. 107/2019 in Kraft und wurde das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 136/2018 außer Kraft gesetzt. In den Schluss- und Übergangsbestimmungen wurde in § 44 Abs. 5 festgehalten, dass bei Entscheidungen über Kostenersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Oö. SOHAG gewährt wurden, dieses Landesgesetz anzuwenden ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG hat die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 SOHAG haben Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

Gemäß § 28 Abs. 5 SOHAG kann die Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

Gemäß § 28 Abs. 6 Oö. SOHAG ist die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

5.2. Im durchgeführten Ermittlungsverfahren trat hervor, dass aufgrund der vorliegenden besonderen Sachverhaltslage die Bf unverschuldet nicht in Kenntnis der ihr obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit der Gewährung der bedarfsorientierter Mindestsicherung gewesen ist. Ein schriftlicher Bescheid über die Zuerkennung der Leistung lag nicht vor, der Antrag selbst wurde noch vom Ehegatten der Bf bei der Behörde eingebracht. Die Bf hat vor der gewaltbedingten

Trennung von ihrem Ehegatten offenbar selbst nie Behördenwege wahrgenommen. Zudem ist erwiesen, dass die Bf kaum über Sprachkenntnisse verfügte, sie sich aufgrund der Gewaltsituation gegen sich und die Kinder in einer außergewöhnlich belastenden besonderen Ausnahmesituation befunden hat und bezüglich der erforderlichen Behördenwege auf die Unterstützung der Gewaltschutzeinrichtungen vertraut hat. Dass dieses Vertrauen zurecht bestand geht auch aus dem Umstand hervor, dass laut dem Akt der belangte Behörde – unmittelbar nach Erlassung des verfahrensgegenständlichen Bescheides – das X Wien mitteilte, dass im September 2017 eine Mitteilung hinsichtlich des Verzugs der Bf nach Wien erfolgte.

Für die erkennende Richterin des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht daher fest, dass die Bf über die sie treffenden Pflichten gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Oö. SOHAG nicht ausreichend informiert war, weshalb die Rückerstattungspflicht hinsichtlich des Zeitraumes 4. August 2017 bis 30. September 2017 in Höhe von 1.549,08 Euro zu beheben war.

5.3. Aus dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ergibt sich, dass die Bf nach wie vor über kein Vermögen und kein Einkommen verfügt und aus Sozialleistungen bei der Lebensführung für sich und ihre Kinde angewiesen ist. Hinsichtlich des Ansuchens um Ratenzahlung für die noch ausstehende Rückerstattungsforderung in Höhe von 231,01 Euro, die die Bf zur Gänze anerkannte, wurde daher in dem nunmehr neu gefassten Spruchpunkt 2 die mit Antrag vom 11. November 2019 beantragte Teilzahlung gemäß § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG bewilligt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny